

BGer 5A_44/2026 vom 21. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_44_2026

FR: TF 5A_44/2026 du 21 janvier 2026

IT: TF 5A_44/2026 del 21 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat festgehalten, der Beschwerdeführer mache in seinem Revisionsgesuch selbst geltend, dass er sämtliche Vorbringen bereits im damaligen Berufungsverfahren vorgetragen habe; mithin bringe er keine Revisionsgründe vor, sondern behaupte er eine falsche Würdigung bereits vorhanden gewesener Grundlagen. Wenn er ferner auf das Erbe der Beschwerdegegnerin hinweise, lege er nicht dar, wann er vom Tod des Schwiegervaters erfahren haben soll und seit wann er von einem allfälligen Erbanfall seitens der Beschwerdegegnerin gewusst habe.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Beweisabnahmepflicht und dass bereits im vorangegangenen Eheschutzverfahren sämtliche Eingaben systematisch abgeblockt worden seien. Damit äussert er sich aber an der obergerichtlichen Kernerwägung vorbei, wonach er keine Revisionsgründe vorgebracht, sondern lediglich die seinerzeitige Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung im Berufungsurteil kritisiert habe. Hierfür steht indes das ordentliche Rechtsmittelverfahren zur Verfügung, während die Revision nicht dazu dient, die Streitsache erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung zu verlangen (statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3). Im Übrigen macht der Beschwerdeführer zwar formal eine "willkürliche Anwendung" von Art. 328 Abs. 1 lit. a und b ZPO geltend, indem er in abstrakter Weise das Vorliegen von Noven und eines Prozessbetruges behauptet. Damit setzt er sich aber nicht sachgerichtet mit den diesbezüglichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander und zeigt nicht in nachvollziehbarer Weise auf, inwiefern das Obergericht im Zusammenhang mit dem Verneinen von Revisionsgründen Recht verletzt haben soll.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der

unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.